

7. Änderung der „Ergänzende Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Kellinghusen (EBV Wasser)“

Aufgrund des § 1 Nr. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie § 19 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 23.04.2015 folgende 7. Änderung der „Ergänzende Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Kellinghusen (EBV Wasser)“ vom 12.12.2007 erlassen:

Artikel 1

Die Ziffer 4.9 enthält folgende Fassung:

Die Stadt Kellinghusen (Wasserwerk) ist berechtigt, den Hausanschluss kostenpflichtig abzutrennen, wenn das Hausanschlussverhältnis beendet oder eine Außerbetriebsetzung gem. § 15 Abs. 1 AVBWasserV erforderlich wird. Ein inaktiver Hausanschluss wird spätestens nach zwölf Monaten ohne Verbrauch aus trinkwasserhygienischen Gründen vom Leitungsnetz getrennt. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt.

Artikel 2

Die Ziffer 7 enthält folgende Fassung:

- 7.1 Die Antragstellerin oder der Antragssteller hat alle für das Herstellen und Entfernen des kurzzeitigen Wasseranschlusses oder der Wasserüberleitungseinrichtungen entstehenden Kosten zu erstatten und auf Verlangen Kostenvorschuss zu leisten.

Grundsätzlich ist ein Standrohr mit geeichter Messeinrichtung zu verwenden. Soll ausnahmsweise ein Anschluss ohne Messeinrichtung betrieben werden, ist hierzu die Genehmigung durch die Stadt einzuholen.

Die Kosten für das Anschließen und Abtrennen der kundeneigenen Anlage sowie die kurzfristige Bereitstellung eines Anschlusses werden pauschal abgerechnet. Die Pauschalen ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesen Versorgungsbestimmungen. Die Kosten für den tatsächlichen Wasserverbrauch ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesen Versorgungsbestimmungen.

- 7.2 Statt des Aufbaus eines Standrohres mit geeichter Messeinrichtung und der Abrechnung des nachgewiesenen Wasserverbrauchs kann bei kurzzeitigen Wasseranschlüssen ein Pauschalbetrag für die Verbrauchsmenge erhoben werden. Hierzu bedarf es der schriftlichen Vereinbarung.

Die Pauschale ergibt sich aus Anlage 1 dieser Versorgungsbestimmungen.

- 7.3 Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen entnommen werden, so ist gemäß § 22 Abs. 4 AVBWasserV ein Standrohr mit geeichter Messeinrichtung zu verwenden. Es gelten die Bedingungen für die Bereitstellung von Standrohren.

Artikel 3

Die Ziffer 9.3 enthält folgende Fassung:

Wird der Zugang durch den Kunden nach zweimaliger Ankündigung nicht ermöglicht, so ist das Wasserwerk nach § 33 Abs. 2 AVBWasserV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Kosten richten sich nach Ziffer 6.2.

Artikel 4

Die Ziffer 2 der Anlage 1 enthält folgende Fassung:

Hausanschluss (Ziffer 4 der EBV Wasser)

Der Preis für die Erstellung eines Hausanschlusses setzt sich aus einem Grundpreis und Zuschlägen zusammen.

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist eine Pauschale und dient zur Abdeckung der Kosten für Planung, Überwachung der Baumaßnahmen und Abnahme des Hausanschlusses.

Der Grundpreis beträgt
für einen Anschluss DN 25 bis 50 220,00 €

b) Zuschläge (veränderliche Kosten)

Die Zuschläge decken die tatsächlich entstehenden Kosten für Material sowie sämtlicher Erd- und Montagearbeiten.

Maßgebend sind die dem Wasserwerk zum Antragszeitpunkt entstehenden Kosten ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimensionierung und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gem. Ziffer 4.7 der EBV Wasser gesondert ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet. Die Entscheidung, wann derartige Fälle vorliegen, wird nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung der eigenen berechtigten Interessen durch die Stadt Kellinghusen (Wasserwerk) bestimmt.

Artikel 5

Die Ziffer 3 der Anlage 1 enthält folgende Fassung:

Inbetriebsetzung der Kundenanlage (Ziffer 5 der EBV Wasser)

Für die Inbetriebsetzung einer Anlage wird

- pro Anschluss	80,00 €
- pro Anschluss für einen Nebenzähler	25,00 €
- für jede weitere Kundenanlage	140,00 €
- für vergebliche Inbetriebsetzung, sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen	25,00 €

berechnet.

Außerhalb der üblichen Dienstzeit wird zu den o.g. Beträgen ein Zuschlag in Höhe von 25 % erhoben.

Artikel 6

Die Ziffer 4 der Anlage 1 enthält folgende Fassung:

Außerbetriebsetzung der Kundenanlage (Ziffer 6 der EBV Wasser)

Für die Einstellung der Versorgung der Kundenanlage auf Veranlassung der Kundin oder des Kunden (Ziffer 6.1) werden jeweils pauschal
berechnet. 30,00 €

Für die Einstellung der Versorgung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 6.2) wird jeweils ein Pauschalbetrag von
berechnet. 90,00 €

Artikel 7

Die Ziffer 5 der Anlage 1 enthält folgende Fassung:

Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Ziffer 7 der EBV Wasser)

Für das Anschließen und Abtrennen eines kurzzeitig genutzten Anschlusses werden jeweils pauschal
berechnet. 25,00 €

Für Herausgabe und Wiederannahme von Standrohren werden pauschal 25,00 € berechnet.

Für die befristete Bereitstellung eines Standrohres mit geeichter Messeinrichtung (Ziffer 7.1) werden als Grundpauschale 25,00 € pro angefangenen Kalendermonat berechnet.

Eventuelle Schäden an dem Standrohr werden nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand abgerechnet.

Der Pauschalbetrag für den über einen kurzzeitigen Anschluss (ohne Messeinrichtung) entnommenen Wasserverbrauch (Ziffer 7.2) beträgt pro angefangenen Kalendermonat 25,00 €

Artikel 8

Die Ziffer 6 der Anlage 1 enthält folgende Fassung:

Zutrittsrecht (Ziffer 9.2 der EBV Wasser)

Für den nicht möglichen Zugang, z. B. für Zählerwechsel/-ablesung nach zweimaliger Ankündigung, werden pauschal 25,00 € erhoben.

Artikel 9

Die Ziffer 7 der Anlage 1 enthält folgende Fassung:

Auswechslung und nachträgliche Anbringung von Messeinrichtungen (Ziffer 11.2 und 11.5 der EBV Wasser)

Für die Auswechslung von Messgeräten auf Veranlassung der Kundin oder des Kunden sowie für die nachträgliche Anbringung zusätzlicher Messeinrichtungen wird je Wasserversorgungsanlage ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € erhoben.

Außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % erhoben.

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenschlüssen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € berechnet.

Artikel 10

Die bisherige Ziffer 7 wird zu der Ziffer 8.

Artikel 11

Die bisherige Ziffer 8 wird zu der Ziffer 9.

Artikel 12

Die bisherige Ziffer 9 wird zu der Ziffer 10.

Artikel 13

Die Änderungen treten zum 01. Mai 2015 in Kraft.

Kellinghusen, den 29. April 2015



Axel Pietsch
Bürgermeister